

Bürgermeister
der
Stadt Eschweiler
Eing.: 28. JUNI 2017.

ALBERT SCHIFFER
Rosenallee 13
52249 Eschweiler

Eschweiler, 27.06.2017

Albert Schiffer · Rosenallee 13 · 52249 Eschweiler

An den Bürgermeister der Stadt Eschweiler
Herrn Rudi Bertram
Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

4. 29/06

A. Eusepius

2. 10

Anfrage gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler
-hier: Sitzung des Stadtrates am 05. Juli 2017; TOP 1 Fragestunde für Einwohner

28/6
Kopie: - 10
- 10
- 32

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich bitte um die Beantwortung der nachstehenden Fragen in der Sitzung am 05.07.2017.

I. Parken auf dem Vorplatz des Kulturzentrums Talbahnhof

Der Vorplatz des ehemaligen Bahnhofsgebäudes wird leider seit Monaten als Parkplatz genutzt. Die Qualität dieses Platzes als städtisches Raumelement wird durch die Nutzung als KFZ-Stellfläche erheblich beeinträchtigt und das städtebauliche Ensemble des Bahnhofgebäudes mit zugehörigem Vorplatz verliert gestalterisch seinen Sinn und Zweck.

Hierzu habe ich folgende Fragen:

1. **Liegt der Freigabe des Vorplatzes zum Parken ein neues oder modifiziertes Parkkonzept für die Innenstadt zugrunde?**
2. **Ist der Belag (Kleinpflaster) und der Unterbau des Platzes für das häufige Befahren mit KFZ geeignet und wird ein Verwahrlosungseffekt durch Beschädigungen und Verunreinigungen (u.a. Motoröl) des Platzbodens durch rangierende und parkende Fahrzeuge billigend in Kauf genommen?**
3. **Widerspricht es noch dem Nachhaltigkeitsgedanken des ‚Auto-Teilens‘, wenn für das u. a. mit EU-Mitteln alimentierte Cambio-Projekt in Eschweiler unmittelbar am Vorplatz des Talbahnhofs in der Rosenallee zwei vormals gebührenpflichtige Parkplätze für Cambio-Fahrzeuge reserviert werden und anschließend ein Mehrfaches an (gebührenfreien ???!) Stellplätzen vis-à-vis neu eingerichtet werden?**

II. Rückbaukosten City-Center

Laut der mir vorliegenden Fassung der ‚Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008‘ (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 - V.5 – 40.01 -) heißt es unter Punkt 21.1:

„(2) ...Die Ausgabenerstattung an den privaten Grundstückseigentümer beträgt höchstens 50 v. H. der Gesamtkosten (Kappungsgrenze), die sich unter Einbeziehung der nicht förderfähigen Buchwerte in die Gesamtrechnung ergeben.“

In der veröffentlichten Stellungnahme der Stadt Eschweilerⁱ⁾ vom 11. Mai d. J. heißt es (Stand: 27.06.2017) jedoch:

„Hinsichtlich der insgesamt zuwendungsfähigen Kosten ist sodann auf Nummer 21.1, Absatz 2, S. 1 u. 2 der o.g. Förderrichtlinie hinzuweisen. Hiernach gilt grundsätzlich, dass neben den „Rückbauausgaben“ auch die förderfähigen Buchwerte in die Gesamtrechnung einbezogen werden können.“

Es ergeben sich für mich folgende Fragen:

4. Ist die von der Stadtverwaltung verwendete Formulierung „förderfähige Buchwerte“ in der o. g. Stellungnahme ein Schreibfehler oder liegt hier ein weiterer inhaltlicher Verständnisfehler bzgl. der Richtlinien („nicht förderfähige Buchwerte“) vor und beabsichtigt die Verwaltung, die fehlerhafte Formulierung auf den eigenen Seiten des städt. Webauftritts richtigzustellen?
5. Hat diese widersprüchliche Informationspolitik bzgl. Zuschusshöhe und die z. T. sachlich falsche Stellungnahme der Stadtverwaltung vom 22.5. d. J. dem Ansehen der Stadt Eschweiler geschadet?
6. Welche ethischen Grundsätze liegen dem Handeln der Stadtverwaltung Eschweiler zugrunde, wenn exorbitante Buchwerte für das Plangebiet i. H. v. 6,990 Mio. €ⁱⁱ⁾ veranschlagt werden, die ausschließlich der Erhöhung des steuerfinanzierten Zuschusses zugunsten eines privaten Investors dienen?

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich vorab und verbleibe

mit freundlichem Gruß


Albert Schiffer

Anlage

Bodenrichtwerte Otto-Wels-Str./Rathaus (BORIS)

ⁱ⁾ http://www.eschweiler.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?modul_id=33&record_id=86301; bzw. „Stellungnahme Verwaltung CC Hertie“ (Ratsinformationssystem, beides Stand: 26.06.2017)

ⁱⁱ⁾ Lt. Anlage 2 der Verwaltungsvorlage 195/16 wurden für die überplante Fläche (BORIS, Innenstadt Eschweiler; $300 \text{ €/m}^2 \times 23.300 \text{ m}^2 = 6.990.000 \text{ €}$) angesetzt. Nach eigener Recherche wird aber auf der BORIS-Plattform für diese Fläche (SN) in der Innenstadt kein Bodenrichtwert ermittelt; s. Anlage

Anlage Anfrage A. Schiffer, Stadtrat 05.07.2017

Der Obere Gutacht für Grundstücks Nordrhein-Westf.



Bodenrichtwerte ▾ Aktuelles Information Standardmodelle Kontakt Hilfe

52249 Eschweiler, Rheinland
 Detailinformationen

Allgemeine Fachinformationen anzeigen

BRW: Gewerbe/Industrie/Sondergebiete BRW: Forstwirtschaft BRW: Landwirtschaft

Örtliche Fachinformationen anzeigen

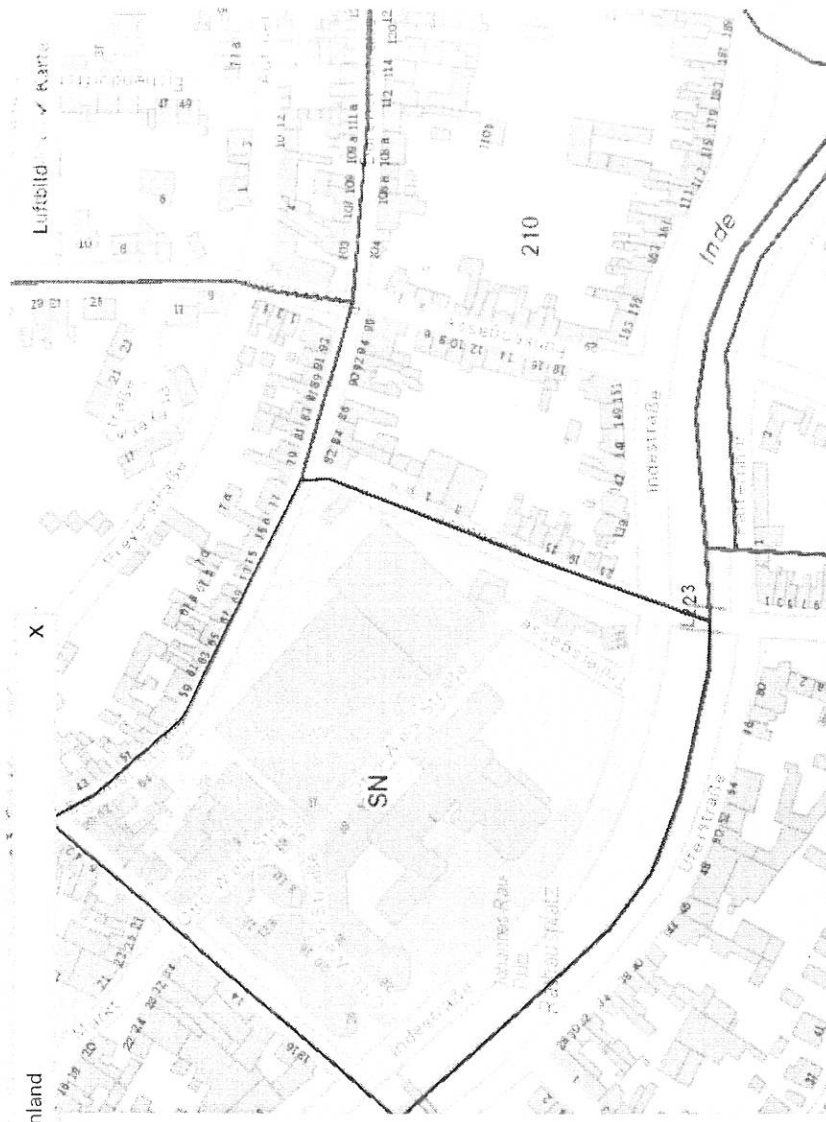
Sondernutzungsfläche: Für diese Fläche konnte kein Bodenrichtwert ermittelt werden
 Nähere Auskünfte hierzu erteilt der zuständige Gutachterausschuss

Lage und Wert

Gemeinde	Eschweiler
Postleitzahl	52249
Gemarkungsname	Eschweiler
Ortsteil	Innenstadt
Bodenrichtwertnummer	6652
Bodenrichtwert	0 €/m ²
Stichtag des Bodenrichtwertes	01.01.2017

Beschreibende Merkmale

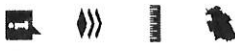
Entwicklungsstatus	Sonstige Fläche
Nutzungsart	Sondernutzungsflächen
Tiefe	0 m
Breite	0 m
Fläche	0 m ²
Bemerkung	Otto-Wels-Str./Rathaus
Freies Feld	381



© NRW, Geobasis N...

Impressum

Nutzungsbedingungen



aktueller Jahrgang
2017